

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 5. Oktober 2021

**Dossier Nr 7938, «Tagesschau», «Zürcher Theaterspektakel» vom
29. August 2021**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Ich erhebe Einspruch und beschwerde mich gegen die oben erwähnte ausgestrahlte Sendung. Sie verstösst meines Erachtens gegen die allgemein in der deutschen Schweiz gültigen ethisch/moralischen Normen gegenüber Minderjährigen und somit auch gegen Art.5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen.

Der dekadente Videobeitrag «Fuck me» wurde mit der Floskel «Vielleicht würde deshalb der folgende Beitrag die Eine oder Andere etwas irritieren» eingeleitet. Dieser Hinweis ist nur für Erwachsene verständlich. Minderjährige können so etwas nicht verstehen.

Zudem stellt sich generell die Frage, ob die Regisseurin mit ihrer unzensierten Darbietung nicht allenfalls ihr Problem zum Problem der gesamten Gesellschaft machen will. So betrachtet erscheint mir ihr Beitrag eher ein Beitrag für ihre persönliche Psychohygiene anstelle des Besuches bei einer Psychiaterin zu sein.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Kulturthemen in der Tagesschau

Beiträge über kulturelle Veranstaltungen gehören zum Stoff der Tagesschau. Kultur in den vielfältigsten Formen ist Teil des Lebens.

Die Kulturberichte in der Tagesschau wollen das ganze Spektrum von Kultur in der Schweiz abbilden, wobei das Augenmerk genauso auf herausragende innovative Projekte, Ausstellungen, Konzerte und Theateraufführungen gelegt wird wie auf die grossen Kultur-Events. Es ist aber auch Aufgabe der Tagesschau, über die modernen Strömungen des Kulturlebens zu berichten.

Beim Zürcher Theaterspektakel handelt es sich um beides. Es ist eines dieser kulturellen Grossevents. Seit Jahrzehnten bringt das Theaterspektakel wichtige, inhaltlich und formal spektakuläre Produktionen aus aller Welt in die Schweiz. Eine Kulturberichterstattung, welche Neues und Avantgardistisches - aus welchen Gründen auch immer - weglässt, würde dem Anspruch eines breiten Angebotes nicht gerecht werden. Es gehört zum Wesen der Kunst, dass sie irritiert und manchmal auch provoziert. Solche kulturellen Produkte werden vom Publikum und in allem Medien breit diskutiert, und auch die Tagesschau sollte zu diesen Diskussionen ihren Beitrag leisten.

Marina Otero

Marina Otero gehört zu den wichtigsten zeitgenössischen Choreografinnen Lateinamerikas. Sie bedient sich einer radikalen Theatersprache, in der sie sich, ihre Biografie, ihren Körper der Kunst unterwirft. So entsteht eine Theaterästhetik, die ungewöhnlich und in der Schweiz nicht oft zu sehen ist. Es ist eine Mischung aus biografischer Erzählung, Doku-Theater und zeitgenössischem Tanz. Nacktheit verwendet sie dabei nie als obszönes, voyeuristisches Mittel, nie als Selbstzweck zur Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse; sie setzt Nacktheit sehr bewusst als künstlerisches Mittel ein.

Über Nacktheit in der Kultur, auch auf der Theaterbühne könnte man ein eigenes Dossier verfassen. Entscheidendes Kriterium ist die Frage nach der Bedeutung der Nacktheit für die zu erzählende Geschichte. Im Fall von „Fuck Me“ ist Nacktheit ein legitimes künstlerisches Mittel, da die Produktion auch die Selbstausschöpfung des Körpers thematisiert. Sie ist Teil der Geschichte des Stücks von Marina Otero. Dass dies vom Publikum des Theaterspektakels auch so gesehen und gewürdigt wurde, zeigt die Tatsache, dass das Stück „Fuck Me“ von Marina Otero den ZKB-Publikumspreis gewonnen hat.

<https://www.theaterspektakel.ch/news/gewinnerinnen-zkb-preise-2021>

Die Choreografin befindet sich auf einer grossen Tournee; ihr Stück wird auf vielen internationalen Festivals gezeigt. Ihr Thema ist die Ausbeutung des weiblichen Körpers. Marina Otero hat ihr eigenes Erleben in ihrem Stück so verarbeitet, indem sie diese Ausbeutung durch Nacktheit als künstlerisches Mittel, durch nichts anderes als den nackten Körper darstellt und dabei einen Rollentausch vornimmt. Die Männer sind ihre Stellvertreter auf der Bühne. Auch dieser spezielle Ansatz war Grund, weshalb die Redaktion über das Stück berichtet hat. Die Ausbeutung von Körpern anderer Menschen basiert immer auch auf einem Machtgefälle. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die aktuelle MeToo-Debatte.

Der Beanstander interpretiert die Aufführung als Beitrag für die "persönliche Psychohygiene" der Künstlerin. Er schreibt, dass sie allenfalls "ihr Problem zum Problem der gesamten Gesellschaft machen" wolle. Diese Wahrnehmung durch den Beanstander ist für die Beurteilung des gesendeten Beitrages irrelevant.

Produktion der Tagesschau

Autor und Redaktion waren sich bei der Produktion des Berichtes für die Tagesschau bewusst, dass mit dem gefilmten Video-Material der Zürcher Aufführung sensibel umgegangen werden muss. Deshalb hat der Autor sehr bewusst auf brutale Szenen von Vergewaltigung, von kriegerisch-maskulinen Gesten und Bewegungen verzichtet.

Die Moderation macht darauf aufmerksam, dass im folgenden Beitrag Nacktheit von Männern zu sehen sein wird. Während nackte Haut von Frauen zum Alltag gehört, irritieren nackte Männer viel stärker. Die Moderation gebraucht deshalb das Wort "irritieren".

Beim Schnitt des Video-Materials wurde sorgfältig darauf geachtet, Einstellungen in der Totalen und der Halbtotale zu verwenden. Auf das Zeigen von Details, auf Nahaufnahmen, wurde ganz bewusst verzichtet.

Aus Sicht der Tagesschau ist der Beitrag keinesfalls obszön. Der Duden umschreibt die Bedeutung wie folgt: "in das Schamgefühl verletzender Weise auf den Sexual-, Fäkalbereich bezogen; unanständig, schlüpfrig".

<https://www.duden.de/rechtschreibung/obszoen>

Im Gegensatz zum Beanstander ist die Redaktion der Überzeugung, dass die künstlerische Darstellung eines realen Erlebens im Rahmen einer Theaterproduktion nicht als Ausdruck von Dekadenz gewertet werden kann. Die Redaktion kann aus den oben aufgeführten Gründen diese subjektive Wertung nicht teilen. Abgesehen davon, dass die Redaktion der Ansicht ist, dass solche Bewertungen nicht inflationär verwendet werden dürfen, da sonst der Kern verloren geht.

Jugendschutz

Der Jugendschutz gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (Art. 5) definiert sich wie folgt: Die Programmveranstalter haben dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, "welche ihre körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung gefährden". Die Redaktion ist der Überzeugung, dass mit der zurückhaltenden Umsetzung des gewählten Stoffes diesen Anforderungen entsprochen wurde. Die Redaktion ist der Überzeugung, dass mit der zurückhaltenden Art der Umsetzung und der Kürze der Bilder Minderjährigen nicht im Sinne des Gesetzes gefährdet wurden. In diesem Sinne kann die Redaktion auch keinen Verstoss gegen "die allgemein in der deutschen Schweiz ethisch/moralisch gültigen Normen gegenüber Minderjährigen" erkennen.

Die Beanstanderin schreibt, dass sie erwarte, "dass Minderjährige problemlos die allgemeinen Nachrichten mitsehen können".

Der Beanstander bemängelt, dass der Hinweis, der folgende Beitrag könne etwas irritieren, ungenügend sei und von Minderjährigen nicht verstanden werde. Dazu muss gesagt werden, dass zu Beginn der Moderation vollständige Klarheit über den Inhalt des kommenden Beitrages geschaffen wird: "Nackte Haut bei Frauen. Das ist ein Phänomen, das fast schon allgegenwärtig ist. Anders sieht das bei Männern aus. Da ist es schon ungewöhnlicher, wenn sie hüllenlos zu sehen sind. Vielleicht wird deshalb der folgende Beitrag den einen oder die andere etwas irritieren..." Die Einleitung in den Videobeitrag ist also für das ganze Publikum umfassend und verständlich. Die Worte nackt und hüllenlos sind allgemeinverständlich.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst. Dabei hat sie sich insbesondere mit dem beanstandeten «Schutz von Minderjährigen» auseinandergesetzt, der im Radio- und Fernsehgesetz RTVG mit Art. 5 wie folgt umschrieben ist:

Art. 5 Jugendgefährdende Sendungen: Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Zu beurteilen sind drei Punkte: Ist der Inhalt «jugendgefährdend? Ist die Sendezeit der «Tagesschau» (19:30 bis 20:00 Uhr) bezüglich Art. 5 problematisch? Und wurden «Massnahmen» getroffen?

Eines vorweg: Die Ombudsstelle wird als Co-Leitung geführt und zu zweit verantworten wir die Schlussberichte. Haben wir unterschiedliche Auffassungen, beseitigen wir diese im gemeinsamen Gespräch. Im vorliegenden Fall ist uns dies in Bezug auf den Jugendschutz leider nicht ganz gelungen. Wir haben entschieden, die «Differenz» stehen zu lassen und sie im Bericht zu beschreiben.

Die Redaktion begründet in ihrer Stellungnahme ausführlich, weshalb der Beitrag in der «Tagesschau» ausgestrahlt wurde: kulturelle Veranstaltungen gehören zum Stoff der «Tagesschau», das ganze Spektrum von Kultur soll abgebildet werden und auch über moderne Strömungen soll berichtet werden, es gehöre zum Wesen der Kunst, dass sie irritiere und manchmal auch provoziere.

Zum Stück von Marina Otero schreibt die «Tagesschau», es sei eine Mischung aus biografischer Erzählung, Doku-Theater und zeitgenössischem Tanz. Teil der Geschichte sei die Selbstausschöpfung des Körpers und die Nacktheit der künstlerische Ausdruck dafür.

Die Erklärungen sind nachvollziehbar und der Beitrag kann auf Erwachsene vielleicht irritierend wirken, er ist aber nicht verstörend. «Obszön», wie die Beanstanderin vermerkt, ist der Beitrag nicht. Er ist weder pornografisch (auf die sexuelle Erregung des Betrachters ausgerichtet) noch «schlüpfrig» und auf das Zeigen von Details und Nahaufnahmen wurde verzichtet.

Bleibt die Frage nach der «Jugendgefährdung». Im Gesetz heisst es wie oben zitiert: *«Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen [...]»*. «Massnahmen» sind zum Beispiel die gestalterischen Mittel wie die Kameraführung oder die Wahl der Einstellungsgrössen. Diesbezüglich hat die «Tagesschau» überlegt gearbeitet. Bei der Bildwahl beschränkt sie sich auf das Dokumentieren des Theaterstücks, auf zusätzliche Effekthascherei wird verzichtet.

Für die Sendezeit gelten u.a. folgende «Kinder- und Jugendmedienschutzrichtlinien» (<https://www.srf.ch/hilfe/rechtliches/kinder-und-jugend-medienschutzrichtlinien>):

- Fernsehprogramm
4.1.1.: Tagsüber (d.h. ab 6 Uhr morgens) sowie am Vorabend (bis 20 Uhr) werden Sendungen ins Programm aufgenommen, welche auch für Kinder unter 12 Jahren unbedenklich sind.
- Ab 20 Uhr beginnt das Programm, welches sich grundsätzlich an ein mündiges oder beaufsichtigtes Publikum wendet. [...]
- 4.1.2.: Von den vorgenannten Regeln sind Ausnahmen möglich:
Sendungen vor 20 Uhr können ausnahmsweise Darstellungen von Sex, Gewalt oder anderen heiklen Inhalten enthalten. Dies ist insbesondere im Rahmen von Informationssendungen, welche über Aktualitäten berichten, möglich.

Die «Tagesschau» begründet die Wahl des Stücks von Marina Otero mit dem aktuellen Erfolg an vielen internationalen Festivals, sowie mit dem Gewinn des Publikumspreises des diesjährigen Zürcher Theaterspektakels und kann damit ihre Berichterstattung mit der Ausnahmeregel rechtfertigen.

Stossend aber ist der Umstand, dass die Verantwortlichen des Zürcher Theaterspektakels im Programm für das Stück «Fuck me» zwar eine Altersempfehlung «ab 18 Jahren» publizierten, die «Tagesschau» diese aber «übersah» oder ignorierte.

Denn macht SRF von der Ausnahme Gebrauch, sehen dafür die Kinder- und Jugend-Medienschutzrichtlinien folgendes vor:

«[...] Zudem kann es in begründeten Ausnahmefälle vorkommen, dass bereits vor 20 Uhr eine Sendung mit einer von den SRF-Verantwortlichen festgelegten Altersfreigabe ausgestrahlt wird. In diesen Fällen gibt SRF die Altersfreigabe vor der Sendung schriftlich und/oder akustisch bekannt und/oder unterlegt während der Dauer der gesamten Sendung als Warnsymbol dem Senderlogo einen roten Balken (sog. „Logo Rouge“).»

Unklar ist, ob diese Bestimmung für «Sendungen» auch für «Beiträge» von Informationssendungen gilt.

Wie erwähnt sind sich die Ombudsleute bei der Frage bezüglich der Verletzung des Jugendschutzes nicht einig geworden. Die Vertretung der Ombudsstelle, die die Verletzung bejaht, argumentiert folgendermassen: Während 21 Sekunden werden nackte Männer gezeigt, deren Geschlecht klar und deutlich zu sehen ist. Nicht obszön und nicht pornografisch, aber deutlich für die Augen eines Kindes, für das die Unterscheidung obszön oder pornografisch nicht erkannt wird. Es sieht nackte Männer, und zwar ungefragt und ohne dass es spezifisch danach sucht. Das Argument, die «Tagesschau» zeige noch viel «Schlimmeres», kann nicht als Entlastung herbeigezogen werden. Was als «schlimm» bezeichnet wird, ist je nach kulturellem Hintergrund und familiärem Umfeld sehr unterschiedlich. «Schlimmer» rechtfertigt ein «schlimm» ohnehin nicht.

SRG ist ein öffentlicher Sender, der sich im Vergleich zu privaten Sendeveranstaltern bezüglich der Programmgestaltung und -auswahl erst recht sorgfältig zu verhalten hat. Das gewählte Theaterstück wird von den privaten Veranstaltern ausdrücklich mit der Altersempfehlung «ab 18 Jahren» versehen. Der Veranstalter zeigt sich bezüglich des Jugendschutzes bei einer Theateraufführung, die nach 20 Uhr beginnt, also zurückhaltender als ein öffentlicher Sender, der die Szene der nackten Männer schon vor 20.00 Uhr zeigt. Auch wenn die «Tagesschau» «nur» 21 Sekunden einer stündigen Aufführung zeigte – massgebend sind die Szenen und nicht die Dauer. Zumal auch «Fuck me» nicht durchgehend nackte Männer zeigt.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung erachtet die eine Hälfte der Ombudsstelle den Jugendschutz gemäss Art. 5 des Radio- und Fernsehgesetzes als nicht verletzt, die andere hingegen schon.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D